TOP 4: Entwurf einer Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 88 b der Abgabenordnung
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 88 b der Abgabenordnung.

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurden die Finanzbehörden durch die Einfügung von § 88 b in die Abgabenordnung (AO) dazu berechtigt, in Verwaltungsverfahren in Steuersachen, in Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit gespeicherte Daten länderübergreifend bereitzustellen, abzurufen und zur automationsgestützten Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen zu nutzen.

Die Befugnis zum Datenabruf der länderübergreifend bereitgestellten Daten, zur Datenauswertung und zum Empfang der Auswertungsergebnisse aus anderen Bundesländern steht jedoch nicht allen Finanzbehörden zu. Vielmehr sind die berechtigten Finanzbehörden der Länder durch eine nach § 88 b Absatz 3 AO zu erlassende Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung zu bestimmen. Die jeweilige Landesregierung ist wiederum berechtigt, die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die jeweilige oberste Landesfinanzbehörde zu übertragen. Von dieser Möglichkeit der Delegation der Ermächtigungsbefugnis auf das Ministerium der Finanzen wird mit der Verordnung Gebrauch gemacht.